

Antrag

der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Otto Fricke, Ina Lenke, Miriam Gruß, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Zwangsheirat wirksam bekämpfen – Opfer stärken und schützen – Gleichstellung durch Integration und Bildung fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Recht auf Eheschließung und auf freie Wahl des Ehegatten ist ein Grund- und Menschenrecht, das sich aus Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie zahlreichen Menschenrechtsübereinkommen wie etwa Artikel 23 Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 16 Abs. 1 lit. a und b CEDAW (Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen) und Artikel 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 ergibt. In Deutschland wurde mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Wirkung zum 19. Februar 2005 dahin gehend ergänzt, dass die erzwungene Verheiratung einen besonders schweren Fall der Nötigung darstellt; der Strafrahmen liegt bei einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Über das Ausmaß der Zwangsheirat gibt es deutschlandweit kaum gesicherte Daten. Eine Befragung des Berliner Senats bei ca. 200 Einrichtungen wie Jugendämtern, Schulen und Projekten des Migrations-, Anti-Gewalt- und Jugendbereichs ergab für das Jahr 2004 ca. 300 Fälle von Zwangsverheiratung und knapp 30 Fälle von Zwangsverlobung.

Nach Angaben der Berliner Kriseneinrichtung Papatya, wonach in den Jahren 2002 bis 2004 40 Prozent, 38 Prozent bzw. 52 Prozent der dort Schutz suchenden Frauen und Mädchen von Zwangsheirat bedroht oder betroffen waren, lag der Anteil der Minderjährigen bei 60 Prozent, 50 Prozent bzw. 44 Prozent (nach

Schubert/Moebius, ZRP 2006, 33, 34). Der Bericht der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg „Zwangsverheiratung ächten, Opferrechte stärken, Opferschutz gewährleisten, Prävention und Dialog ausbauen“ vom Januar 2006 weist aus, dass knapp 18 Prozent der Betroffenen Minderjährige sind und dass 12 Prozent der Betroffenen 18 Jahre alt sind. In einem Fall ist eine Siebenjährige von Zwangsheirat bedroht. Eine Studie von UNICEF hat ergeben, dass weltweit jedes Jahr Millionen von Mädchen bereits vor oder kurz nach ihrer Pubertät verheiratet werden. Unter den Betroffenen finden sich vor allem Mädchen und junge Frauen türkischer Herkunft und Kurdinnen, die die größte Migrantengruppe in Deutschland bilden. Betroffenen sind aber auch Mädchen und Frauen mit Herkunft aus dem Libanon, Marokko, Tunesien, Albanien, dem Iran und Indien. Bekannt sind ferner Fälle aus Süditalien und Griechenland. Eine Zwangsverheiratung kommt in unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen vor und ist Ausdruck eines patriarchalischen traditionellen Familienverständnisses. Allerdings gibt es auch männliche Jugendliche, die unter Druck zu einer Ehe gedrängt werden und daher der Unterstützung bedürfen. Für Jugendliche ist es oft schwierig, tradierte Werte aus dem Herkunftsland wie Ehre, Männlichkeit, Freundschaft, Solidarität oder bedingungslose Verteidigung der „Ehre“ der Familie mit Anforderungen der westlichen Welt zu vereinen. Für Männer sind die Folgen von Zwangsverheiratung allerdings meist weniger dramatisch als für Frauen. Frauen werden in jüngerem Alter als Männer verheiratet und haben daher weniger Chancen, ihre Ausbildung abzuschließen oder sich in einem Beruf zu etablieren. Hilfsorganisationen berichten, dass es zu Zwangsverheiratungen vorwiegend in Familien kommt mit sozialen Problemen, einem gestörten Eltern-Kind-Verhältnis oder bei aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten. Ein großer Teil der Mädchen kommt aus Familien, in denen sie häusliche Gewalt erfahren haben.

Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner durch eine Drucksituation durch Eltern, Familie, Verlobte oder Schwiegereltern zur Ehe gezwungen wird. Meistens sind Mädchen und Frauen die Opfer. Zu den Druckmitteln zählen psychische und physische Gewalt, Nötigung, Einschränkungen der Lebensfreiheit und des Bewegungsspielraums wie Einsperren oder Entführen. Die stärkste Form der Disziplinierung sind die „Ehrenmorde“ (Schande-Morde). Druck wird nicht nur im Vorfeld der Eheschließung ausgeübt, sondern setzt sich in der Ehe fort, nicht selten in Form von Vergewaltigungen. Bei der Zwangsehe entsteht in der Regel eine absolute Abhängigkeit vom Ehemann. Einschränkungen im Lebensstil, bei der Ausbildungs- und Berufswahl sind häufig die Folge.

Im Rahmen der Zwangsverheiratung kann zwischen vier Formen unterschieden werden:

- Die in Deutschland lebenden jungen Leute mit Migrationshintergrund werden untereinander zwangsverheiratet.
- In Deutschland lebende Männer mit Migrationshintergrund heiraten Mädchen und junge Frauen aus dem Herkunftsstaat (= „Importbräute“), die im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland einreisen.
- Mädchen und Jungen werden im Wege der „Ferien-Verheiratung“ in ihrem Herkunftsland oder dem Herkunftsland ihrer Eltern, wo sie üblicherweise die Ferien verbringen, verlobt und verheiratet, ohne vorher darüber informiert zu sein, und müssen gegen ihren Willen im Ausland verbleiben („Heiratsverschleppung“).
- Die in Deutschland mit gesichertem Aufenthaltsstatus lebende Frau wird – häufig während eines Urlaubs in ihrem Herkunftsstaat – von ihrer eigenen Familie einem noch im Ausland lebenden Landsmann – versprochen; die

Frau ist ein Mittel zur legalen Einwanderung („Verheiratung für ein Einwanderungsticket“).

Von den Zwangsehen zu unterscheiden sind die arrangierten Ehen, bei denen der Heiratsentschluss darauf basiert, dass die Heiratskandidatinnen und -kandidaten gemeinsam mit ihren Familien nach reiflicher Überlegung zu dem Ergebnis übereinkommen, eine Ehe zu schließen, weil die Basis für eine glückliche und stabile Ehe gegeben ist. Nach einer im Jahr 2005 erschienen Studie sprachen sich 77 Prozent junger Migrantinnen türkischer Herkunft gegen eine arrangierte Ehe aus (Boos-Nünning/Karakasoglu, Zur Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund, 2005, 256, zitiert nach Unterrichtung der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, Sechster Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland, Bundestagsdrucksache 15/5826, S. 166).

Angesichts der zunehmend bekannt werdenden Fälle von Zwangsheirat und den „Ehrenmorden“ (Schandemorden) als letzte Disziplinarmaßnahme der Familie ist es höchste Zeit, die Prävention und den Opferschutz auszubauen, die zivilrechtliche Stellung von Zwangsverheirateten zu stärken und zu überprüfen, ob eine umfassende strafrechtliche Verfolgung lückenlos gewährleistet ist. Gegenüber Zwangsehen und Straftaten kann es keine Toleranz unter dem Deckmantel der Multikulturalität geben. Der Wille zur Integration, der von Zugewanderten zu erwarten ist, beinhaltet, die deutsche Sprache zu erlernen sowie die Grundwerte unserer Verfassungs- und Rechtsordnung und das sich darauf ergebende Gesellschaftssystem zu akzeptieren und zu leben. Zu diesen Grundwerten gehört die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Geschlechtergleichstellung gilt uneingeschränkt für Migrantinnen und Migranten und darf nicht mit dem Verweis auf andere Traditionen oder religiöse Besonderheiten außer Kraft gesetzt werden. Es ist im Übrigen keineswegs zutreffend, dass im Islam die Zwangsehe vorgesehen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein schlüssiges Integrationskonzept für die hier seit Jahren lebenden Menschen mit Migrationshintergrund vorzulegen und insbesondere solche Maßnahmen zu fördern, die dazu beitragen, dass sowohl die Jugendlichen als auch die in Deutschland lebenden Erwachsenen für einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz qualifiziert werden und in das Erwerbsleben integriert werden;
2. bundesweit Daten zum Heiratsverhalten der hier lebenden Personen mit Migrationshintergrund, zur Zahl der Imamehen, der Zwangsverheiratungen von Jugendlichen – insbesondere von Minderjährigen –, zur Rolle von Gewalt, Vergewaltigung und häuslicher Gewalt bei Menschen mit Migrationshintergrund zu erheben;
3. eine klare Definition von Zwangsehe und arrangierter Ehe unter Einbeziehung objektiver Umstände, der Vorstellungen der Betroffenen sowie der Werteordnung im Herkunftsstaat und in Deutschland vorzulegen;
4. die Anwendung des durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführten Straftatbestands der Zwangsheirat als besonders schweren Fall der Nötigung in § 240 Abs. IV Nr. 1 StGB zu evaluieren;
5. einen Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Eckpunkte vorzulegen:
 - a) Von einer Festsetzung des Nachzugesalters von Ehegatten auf 21 Jahre ist abzusehen, da die Einführung einer Altersgrenze nicht dazu führen wird, die Zwangsheirat zu unterbinden, und eine Altersgrenze bei selbstverantwortlich geschlossenen Ehen ebenfalls zu einer Wartezeit führen würde.

- b) Die Antragsfrist von bisher einem Jahr zur Aufhebung der Ehe ist deutlich zu verlängern. Es ist klarzustellen, dass die Zwangslage nicht bereits mit der Eheschließung endet. Die Zwangslage besteht fort, solange der zur Ehe gezwungene Ehegatte nach der Eheschließung durch Ankündigung eines Übels veranlasst wird, von der Lösung des Ehebandes abzusehen.
 - c) Die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit bei Familiensachen sind dahin gehend zu ändern, dass aus Gründen der Anonymität in familiengerichtlichen Verfahren eine vom Wohnort der Kinder unabhängige örtliche Zuständigkeit begründet werden kann.
 - d) Es ist sicherzustellen, dass Opfern einer erwiesenen Zwangsheirat im Rahmen der Anwendung des § 31 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes auch ohne zweijährigen Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht eingeräumt wird, um zu vermeiden, dass die Opfer von Zwangsheirat (die sog. Importbräute) bei Rückkehr in den durch patriarchalische Strukturen und soziale Kontrolle geprägten Heimatort Diskriminierungen und gravierenden Anfechtungen bis hin zur Bedrohung von Leib und Leben ausgesetzt werden.
 - e) Das Recht auf Wiederkehr in § 37 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für Ausländer, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, ist bei Nachweis der Zwangsheirat auch Opfern von Zwangsheirat zu gewähren, da die Betroffenen oft unverschuldet nicht in der Lage sind, die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen wie einen achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt oder die Sicherung des Lebensunterhalts zu erfüllen.
 - f) § 51 des Aufenthaltsgesetzes ist dahin gehend zu ergänzen, dass der Aufenthaltstitel auch dann nicht erlischt, wenn es sich aufgrund der Heiratsverschleppung um eine fremdbestimmte Ausreise handelte.
 - g) Grundsätzlich ist als Folge der Aufhebung der Ehe die entsprechende Anwendung der Regelung des nachehelichen Unterhalts bei Scheidung vorzusehen; der Unterhaltsanspruch besteht unabhängig davon, ob der zur Zahlung verpflichtete Ehegatte selbst gedroht hat oder die Drohung mit seinem Wissen erfolgte. Zu Unterhaltszahlungen kann nicht verpflichtet werden, wer selbst zur Eheschließung gezwungen wurde.
 - h) Das gesetzliche Erbrecht derjenigen Personen auszuschließen, die die Drohung zur Eheschließung selbst ausübten oder von der Drohung wussten; dies soll nicht gelten, wenn zur Zeit des Erbfalls die Aufhebbarkeit der Ehe nicht mehr hätte geltend gemacht werden können.
 - i) Durch eine Änderung der namensrechtlichen Vorschriften muss für die betroffenen Frauen eine Möglichkeit eröffnet werden, bei drohender Gewalt zu ihrem Schutz einen anderen Namen annehmen zu können;
6. im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren das Opfer- und Zeugenbetreuungsangebot für Opfer von Zwangsheirat und die Zeugenschutzprogramme auszubauen sowie die Aufklärungs- und Informationsangebote über Opfer- und Zeugenschutzmaßnahmen zu intensivieren und gemeinsam mit den Ländern auf ein koordinierendes Vorgehen von Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden und Fachberatungsstellen hinzuwirken mit dem Ziel, durch eine gezielte Betreuung des Opfers die Aussagebereitschaft zu erhöhen;
7. eine bundesweit einheitliche Telefonhotline mit einer leicht zu merkenden Nummer einzurichten, an die sich von Menschenhandel, Zwangsheirat, Vergewaltigung und häuslicher Gewalt Betroffene auch in den Hauptherkunftssprachen der hier lebenden Migrantinnen und Migranten kostenfrei wenden

können; hierbei sollte sichergestellt werden, dass die Telefonnummer nicht auf der Telefonrechnung erscheint, dass Abhörsicherheit gewährleistet ist und dass keine Vorratsdatenspeicherung erfolgt;

8. gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, eine ausreichende Zahl von Frauenhäusern, sonstiger sicherer Unterkünfte sowie Zufluchtsmöglichkeiten für die Betroffenen – insbesondere für Minderjährige – sicherzustellen und für Betroffene Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen vorzusehen;
9. sich für ausreichende Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund einzusetzen, entsprechende gezielte Programme zu entwickeln und insbesondere für Mädchen und Frauen modularisierte Angebote zu entwickeln, die mit der Familienarbeit vereinbar sind;
10. zu prüfen, wie die Teilnahme von Frauen an Integrationskursen etwa durch das Angebot einer Kinderbetreuung oder Abendkurse gefördert werden kann, und dafür Sorge zu tragen, dass in den Integrationskursen im Rahmen der Vermittlung der Grundwerte der Bundesrepublik Deutschland deutlich auf die Bedeutung der Gleichstellung von Mann und Frau hingewiesen wird;
11. die Teilnahme von Frauen an den integrationskursergänzenden (vorlaufenden) Maßnahmen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Frauenkurse) zu fördern, gleichwohl aber auch spezielle Kurse für Männer zu ähnlichen Fragen anzubieten;
12. bei allen Integrationsprogrammen dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere auch die Männer und männlichen Jugendlichen in ihren Rollen als Ehemänner, Väter, Söhne oder Brüder in die Präventionsarbeit einbezogen werden und sich mit dem traditionellen Ehrbegriff ihres Landes auseinandersetzen. Zu diesem Zweck sollen insbesondere im Rahmen der Bundeszentrale für politische Bildung entsprechende Materialien und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Schulsozialarbeit entwickelt und bereitgestellt werden;
13. zur Unterstützung der Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zusammen mit den Ländern und Kommunen ein umfassendes Erwachsenenbildungskonzept insbesondere für Eltern mit Migrationshintergrund, Elternkurse und Elternbriefe in den Sprachen der Hauptherkunftsstaaten zu erarbeiten und gemeinsam mit den Ländern Modellprojekte zur Stärkung der Erziehungskompetenz zu fördern;
14. gemeinsam mit den Ländern und den Migrantenorganisationen Informationsmaterial, Handlungsleitfäden, Internetangebote und Angebote der Schulung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, von Sozialämtern, Polizei, Justiz, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Ausländerbehörden, für Frauenärzte, Hebammen und Krankenhauspersonal zum Thema Zwangsheirat zu erstellen und für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten zu werben;
15. in Zusammenarbeit mit den Ländern und den religiösen Migrantenorganisationen Aufklärungskampagnen zum Thema Zwangsheirat in der Öffentlichkeit, insbesondere in Schulen, durchzuführen und zu finanzieren und hierbei die Eltern der Jugendlichen einzubeziehen;
16. gemeinsam mit den Bundesländern, den Kultur- und Moscheevereinen, Imamen, Migrantenorganisationen, den konsularischen Vertretungen und den in Deutschland verbreiteten ausländischen Medien weitere Maßnahmen gegen Zwangsheirat zu erarbeiten;

17. gemeinsam mit den Bundesländern insbesondere die Jugendämter für die mit der Zwangsheirat verbundenen Probleme gerade für Mädchen und junge Frauen sensibilisieren, damit diesen jungen Menschen ein auf ihre Problemlagen abgestimmtes Angebot im Rahmen der Beratung und Erziehungshilfe, insbesondere der Unterbringung, zur Verfügung gestellt werden kann.

Berlin, den 4. April 2006

Sibylle Laurischk

Otto Fricke

Ina Lenke

Miriam Groß

Jens Ackermann

Dr. Karl Addicks

Christian Ahrendt

Uwe Barth

Rainer Brüderle

Angelika Brunkhorst

Ernst Burgbacher

Patrick Döring

Mechthild Dyckmans

Jörg van Essen

Ulrike Flach

Horst Friedrich (Bayreuth)

Dr. Edmund Peter Geisen

Hans-Michael Goldmann

Dr. Christel Happach-Kasan

Heinz-Peter Haustein

Elke Hoff

Birgit Homburger

Dr. Werner Hoyer

Michael Kauch

Dr. Heinrich L. Kolb

Hellmut Königshaus

Gudrun Kopp

Jürgen Koppelin

Heinz Lanfermann

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Horst Meierhofer

Patrick Meinhardt

Jan Mücke

Burkhardt Müller-Sönksen

Cornelia Pieper

Gisela Piltz

Jörg Rohde

Marina Schuster

Dr. Hermann Otto Solms

Dr. Max Stadler

Dr. Rainer Stinner

Carl-Ludwig Thiele

Dr. Claudia Winterstein

Dr. Volker Wissing

Martin Zeil

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

